



Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer, der Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Stomatologischen Schwestern zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) – Fortbildungsordnung ZMP – vom 24. Februar 2017 (ZBB 3/2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmenden

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Zeitlicher Umfang und Struktur

§ 6 Handlungs- und Kompetenzfelder

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 7 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 8 Geltungsbereich

§ 9 Übergangsregelungen

§ 10 Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP). Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1

Ziel der Fortbildung

Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeitenden eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standardsanforderungsbezug in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

Die Fortbildungsteilnehmenden sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

- physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
- Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
- präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
- kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
- den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
- individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
- prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis

- einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische Fachangestellte“ oder „Zahnmedizinischer Fachangestellter“, „Zahnarthelferin“ oder „Zahnarthelfer“, „Stomatologische Schwester“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
- der Teilnahme an der Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- der aktuellen Kenntnisse nach der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
- einer mit Erfolg absolvierten Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der zuständigen Stelle ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt.

(2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Absatz 1 – mit Ausnahme des Buchstaben a) Nachweis der mindestens einjährigen Berufstätigkeit und d) – entsprechend.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 3

Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Brandenburg vorgegebenen Anmeldeformalitäten unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Zahnärzthelferin oder Zahnärzthelfer, Stomatologische Schwester oder des gleichwertigen Abschlusses,
- b) Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
- c) Teilnahmenachweis an der Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- d) Nachweis der aktuellen Kenntnisse nach der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf).

(3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse/ Bescheinigungen in übersetzter Form vorzulegen.

§ 4

Auswahl der Teilnehmenden

(1) Die Auswahl der Teilnehmenden für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese vorgeesehen ist.

(2) Alternativ kann die Teilnehmergeauswahl in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen erfolgen.

(3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle. Die Fortbildungsbewerbenden werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5

Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Sie kann kompakt oder modular, in Vollzeitform oder be-

rufsbegleitend durchgeführt werden.

(2) Die Fortbildung gemäß Absatz 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

(3) Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testatpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

§ 6

Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die gemäß Anlage und § 1 Absatz 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.

(2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und, unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle, am Patienten dar.

(3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder:

- Allgemeinmedizinische Grundlagen
- Zahnmedizinische Grundlagen
- Ernährungslehre
- Prophylaxe oraler Erkrankungen
- Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
- Klinische Dokumentation
- Psychologie und Kommunikation
- Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
- Arbeitssicherheit und Ergonomie
- Rechtsgrundlagen

(4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Landeszahnärztekammer Brandenburg auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 7

Prüfungsgegenstand

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 6 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“.

(2) Prüfungen im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen können unter Beachtung des Absatzes 1 nach Beendigung des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/sind, wird ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.

(3) Fortbildungsteilnehmende, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gemäß § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gemäß Absatz 1, 2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als zuständige Stelle mit ihren Gremien.

Anlage zu § 6

Handlungs- und Kompetenzfelder für die Durchführung beruflicher Fortbildung der Zahnarzhelferinnen oder Zahnarzhelfer und der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 8

Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle.

§ 9

Übergangsregelungen

Für Teilnehmende, die vor In-Kraft-Treten dieser Fortbildungsordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsordnung vom 21. Januar 2004, zuletzt geändert am 12. April 2012.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnarzhelfer/ -innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 21. Januar 2004 außer Kraft.

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

(20 Unterrichtsstunden) *

- a) Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen
- b) Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

2. Zahnmedizinische Grundlagen

(45 Unterrichtsstunden)*

- a) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
- b) Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten
- c) Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

3. Ernährungslehre

(10 Unterrichtsstunden)*

- a) Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
- b) Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
- c) Ernährungsanamnese und -beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

4. Prophylaxe oraler Erkrankungen

(120 Unterrichtsstunden)*

- a) Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
- b) Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
- c) Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
- d) Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
- e) Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
- f) Fissurenversiegelung durchführen
- g) Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen
- h) Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
- i) Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- j) Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
- k) Handinstrumente aufschleifen

- l) Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen
- m) Situationsanforderungen anfertigen, Provisorien herstellen
- n) Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden
- o) Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern

5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf

(25 Unterrichtsstunden)*

- a) Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
- b) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- c) Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
- d) Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

6. Klinische Dokumentation

(90 Unterrichtsstunden)*

- a) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
- b) Parodontalbefunde mitwirkend erheben und auswerten; Parodontalstatus nach Vorgaben erstellen
- c) Fallpräsentationen durchführen

7. Psychologie und Kommunikation

(28 Unterrichtsstunden)*

- a) Lernpsychologische und -theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
- b) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
- c) Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten
- d) Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
- e) Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
- f) Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden

8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen

(7 Unterrichtsstunden)*

- a) Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren
- b) Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

9. Arbeitssicherheit und Ergonomie

(30 Unterrichtsstunden)*

- a) Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
- b) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

10. Rechtsgrundlagen

(25 Unterrichtsstunden)*

- a) Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
- b) Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen

- zen
- c) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen

* Richtwerte

Diese Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnarzthelferinnen oder Zahnarzthelfer, der Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Stomatologischen Schwestern zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.